

Name

Straße

Ort

Matrikel Nr.

3. Semester Jura

Übung im bürgerlichen Recht für Anfänger

bei Prof. Dr.

WS 1998/99

1. Hausarbeit

Sachverhalt

Der 16-jährige radbegeisterte K möchte sich gegen den Willen seiner Eltern ein teures Rennrad kaufen. Zu diesem Zweck hat er seit 2 Jahren jeweils einen Teil seines Taschengeldes zur Seite gelegt, so daß er mittlerweile einen Betrag von 1.000,- DM angespart hat.

Bevor K auf Klassenfahrt fährt, erzählt er seinem 20-jährigen Bruder B von dem Rad und bittet ihn, den für den Kauf des Rennrades notwendigen Restbetrag vorzulegen, da er befürchtet, andernfalls könne das Rad vor seiner Rückkehr verkauft werden. Da K nicht mehr dazu kommt, sich das Rad selbst zu kaufen, beauftragt er B ferner mit dem Kauf des Rennrads und übergibt ihm zu diesem Zweck sein angespartes Geld.

B geht in der darauffolgenden Woche in den Laden des V, wo er den Angestellten A nach dem Preis des Fahrrads fragt, sich alle Komponenten zeigen und erklären läßt und diesem sagt, daß er das Rennrad für K kaufen solle. In der Meinung, bei der sich am Rennrad befindlichen Gangschaltung handle es sich um ein Standardmodell mit 16 Gängen, nennt A dem B einen Kaufpreis i.H.v. 1.100,- DM unter Hinweis auf das Modell der Gangschaltung. In Wirklichkeit handelte es sich bei dem Schaltungsmodell aber um einen Typ mit 18 Gängen und das Rad war 100,- DM teurer. Voller Freude, daß er seinem Bruder K nur 100,- DM vorschießen muß, gibt B dem A sofort das Geld und will auch das Rad sogleich mitnehmen.

Das Rennrad weist jedoch Kratzer im Lack auf. Da B für seinen Bruder nur ein einwandfreies Rad mitnehmen will, vereinbart er mit A, daß dieser für die nächste Woche ein Rennrad gleichen Typs aus dem Lager des V im Laden bereitstellt, so daß K sich das Rad nach seiner Rückkehr selbst abholen kann. K holt das Rennrad noch am Tage seiner Rückkehr bei A ab.

Als die Eltern von dem Kauf des Fahrrades hören, sind die zunächst über den Ungehorsam ihres Sohnes enttäuscht, erklären aber schließlich K gegenüber, daß er das Rad behalten könne.

Als K einige Zeit später in den Laden des V kommt, um ein Zubehörteil zu kaufen, klärt V ihn über das Versehen des A auf. Er fordert K auf, entweder den Mehrbetrag i.H.v. 100,- DM zu bezahlen oder das Rad zurückzugeben. Weitere Erklärungen gibt V nicht ab.

I. Kann V den Mehrbetrag i.H.v. 100,- DM von K oder B verlangen ?

II. Kann V das Rennrad von K bzw. B zurückfordern ?

Inhaltsverzeichnis

I. Anspruch des V gegen K auf Zahlung von 100 DM aus § 433 II

1

A. Anspruch entstanden

1

1. Kaufvertrag

1

2. Bevollmächtigung

2

3. Geschäftsgrundlage

5

4. Anfechtung

5

B. Anspruch untergegangen

9

II. Anspruch des V gegen K auf Zahlung von 100 DM aus den Grundsätzen der c.i.c.

11

III. Anspruch V gegen K auf Herausgabe des Rades aus § 985

12

IV. Anspruch V gegen K auf Herausgabe des Rades aus § 812 I 1 Var 1

12

A. Ursprünglicher Kaufvertrag

12

B. Änderungsvereinbarung

13

C. Anfechtung

14

V. Endergebnis

15

Literaturverzeichnis

- Brox, Hans** Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 19. Auflage, Köln 1995
- Brox, Hans** Allgemeines Schuldrecht, 23. Auflage, München 1996
- Brox, Hans** Besonderes Schuldrecht, 21. Auflage, München 1996
- Erman, Walter (Begr.)** Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, 8. Auflage, Münster 1989
(zitiert: Erman)
- Jauernig, Othmar (Hrsg.)** Bürgerliches Gesetzbuch, 8. Auflage, München 1997
(zitiert: Jauernig)
- Köhler, Helmut** BGB, Allgemeiner Teil : ein Studienbuch, 22. Auflage, München 1994
- Larenz, Karl** Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts, 6. Auflage, München 1983
(zitiert: Larenz)
- Larenz, Karl / Wolf, Manfred** Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 8. Auflage, München 1997
(zitiert: Larenz/Wolf)
- Medicus, Dieter** Allgemeiner Teil des BGB, 7. Auflage, Heidelberg 1997
(zitiert: Medicus)
- Medicus, Dieter** Bürgerliches Recht : eine nach Anspruchsgrundlagen geordnete Darstellung zur Examensvorbereitung, 16. Auflage, Köln 1993
(zitiert: Medicus, Bürgerliches Recht)
- Palandt, Otto (Begr.)** Bürgerliches Gesetzbuch, 57. Auflage, München 1998
(zitiert: Palandt)
- Rebmann, Kurt (Hrsg.)** Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, §§ 1-240, 3. Auflage, München 1993; Band 6, §§ 854-1296, 3. Auflage, München 1997
(zitiert: MüKo)
- Rüthers, Bernd** Allgemeiner Teil des BGB, 9. Auflage, München 1993
- Schapp, Jan** Grundlagen des bürgerlichen Rechts, 2. Auflage, München 1996
- Schellhammer, Kurt** Zivilrecht nach Anspruchsgrundlagen : BGB Allgemeiner Teil und gesamtes Schuldrecht mit Nebengesetzen, 2. Auflage, Heidelberg 1996
- Staudinger, J. von (Begr.)** Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 13. Auflage 1993ff, teils 12. Auflage 1978ff

V

(zitiert: Staudinger)

Wolf, Manfred

Sachenrecht, 13. Auflage, München 1996

Gutachten

I. Anspruch des V gegen K auf Zahlung von 100 DM aus § 433 II

A. Anspruch entstanden

V könnte einen Anspruch gegen K auf Zahlung von 100 DM aus § 433 II haben. Dazu müßte zwischen V und K ein Kaufvertrag zustande gekommen sein.

1. Kaufvertrag

A könnte ein Angebot auf Abschluß eines Kaufvertrags über das Rad abgegeben haben, als er den Kaufpreis i.H.v. 1100 DM unter Hinweis auf das Modell der Gangschaltung nannte. Fraglich ist, welchen Inhalt die Erklärung genau hatte. Der Inhalt einer Willenserklärung bestimmt sich durch Auslegung gem. §§ 133, 157. Danach sind empfangsbedürftige Willenserklärungen so auszulegen, wie sie der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen mußte. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Entscheidend ist somit, wie B die Erklärung des A verstehen mußte.

Die Erklärung des A wie im Sachverhalt beschrieben kann man sich etwa wie folgt vorstellen: "Dieses Rad hat eine Standardgangschaltung mit 16 Gängen und kostet deswegen 1100 DM." Fraglich ist, ob die Erklärung wegen Perplexität, also innerer Widersprüchlichkeit nichtig ist, da das Rad keine 16-Gangschaltung hatte. Dies wäre dann der Fall, wenn die widersprüchlichen Mitteilungsbestandteile gleichermaßen Bestandteile der Erklärung geworden wären. Als Hinweis auf das Modell der Gangschaltung mußte B jedoch nur als Beschreibung des Vertragsgegenstandes verstehen, auf der A seine Preisberechnung aufbaute. Verkauft werden sollte aber das konkrete, dem B von K beschriebene und von A vorgeführte Rad, nicht etwa eines mit 16-Gang-Schaltung. Das Modell der Gangschaltung wurde also nicht durch seine bloße Nennung Bestandteil des Angebots und des zu schließenden Vertrages.

Die Erklärung des A war somit nicht in sich widersprüchlich. Der B mußte die Erklärung des A also so verstehen, daß A anbot, ihm das vorgestellte Rad zum Preis von 1100 DM zu verkaufen. In der Erklärung

II

des A waren Kaufgegenstand und Kaufpreis enthalten, so daß die Annahme durch ein einfaches "Ja" erfolgen konnte. A wollte auch ein verbindliches Angebot abgeben. Die Erklärung des A war somit ein Angebot.

Dieses Angebot müßte dem V gem. § 164 I zugerechnet werden können. Der A hat eine eigene Willenserklärung abgegeben. Aus dem Umstand, daß A in dem Geschäft des V angestellt ist, ergab sich, daß das Angebot im Namen des V abgegeben wurde, § 164 I 2. A müßte auch Vertretungsmacht zur Abgabe des Angebots gehabt haben. Obgleich es anzunehmen ist, teilt der Sachverhalt nicht mit, daß der V dem A etwa in seinem Arbeitsvertrag die Vollmacht erteilt hat, ihn beim Verkauf im Geschäft zu vertreten. § 56 HGB fingiert allerdings in einem Laden oder Warenlager angestellte Personen als zum Abschluß darin üblicher Verträge ermächtigt. Damit war A zur Abgabe des Angebots bevollmächtigt. Das Angebot wirkt also unmittelbar für und gegen V, § 164 I 1.

Das Angebot ist dem Erklärungsempfänger B auch zugegangen. Fraglich ist, ob B Bote oder Stellvertreter des K war. Dies richtet sich danach, ob B dem A gegenüber als Bote oder Vertreter des K auftrat. B ließ sich das Rad von A genau zeigen. Später vereinbarte er sogar einen Umtausch des verkratzten Rades. Dies war ein für A erkennbares Auftreten mit eigenem Ermessensspielraum, also als Vertreter. B war also Vertreter, nicht Bote des K.

Fraglich ist, ob das Angebot gem. § 164 III als dem K zugegangen gelten kann. Dazu müßte B dahingehend Vertretungsmacht besessen haben. In Betracht kommt, daß er von K zum Empfang von Willenserklärungen gem. § 167 I bevollmächtigt worden sein könnte. K bat B, ihm das Rennrad zu kaufen, den Kauf also in seinem Namen abzuwickeln. K wollte B also eine dahin gehende Vollmacht erteilen.

2. Bevollmächtigung

Angesichts § 111 S.1 ist die Wirksamkeit dieser Bevollmächtigung allerdings fraglich. Es ist aber umstritten, in welchen Fällen § 111 auf die Bevollmächtigung anwendbar ist.

(1.) Die Erteilung der Vollmacht ist nach der h.M. ein einseitiges Rechtsgeschäft i.S. des § 111 S.1. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in die Abgabe

III

einer solchen Erklärung ist erforderlich, wenn der Minderjährige durch eine Willenserklärung nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, § 107. K hat das siebte aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ist daher minderjährig, §§ 106, 2. Die wirksame Bevollmächtigung des B zum Kauf des Rennrades hätte zur Folge gehabt, daß B einen für und gegen K wirksamen Kaufvertrag hätte abschließen können. Damit wäre K nach § 433 II zur Kaufpreiszahlung verpflichtet gewesen; dies wäre ein rechtlicher Nachteil. Somit war die Einwilligung der Eltern des K in die Bevollmächtigung erforderlich. Im Sachverhalt finden sich keine Anhaltspunkte dafür, daß eine solche Einwilligung dem K erteilt wurde. Im Gegenteil ist angegeben, daß der Kauf des Rades gegen den Willen der Eltern erfolgen sollte. Somit wäre die Bevollmächtigung gem. § 111 unwirksam.

Allerdings wendet die h.M. § 111 nicht an, wenn sich der Empfänger der Willenserklärung in Kenntnis der Minderjährigkeit ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Dann ist sich der Erklärungsgegner des Risikos bewußt, das darin besteht, daß die Wirksamkeit des Geschäfts noch von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abhängt. Der Erklärungsgegner ist dann nicht schutzwürdig, so daß die §§ 108, 109 analog angewandt werden können.

Dem B ist die Minderjährigkeit seines Bruders bekannt. Er hat dennoch das Rennrad gekauft, also den Kauf getätigt, zu dem ihn K bevollmächtigen wollte. Damit ist die Bevollmächtigung des B nach der h.M. gem. §§ 108, 109 analog zu beurteilen.

(2.) Nach a.A. findet § 111 auf die Bevollmächtigung keine Anwendung, wenn das Vertretergeschäft für den Minderjährigen nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Dann könne die Bevollmächtigung genehmigt werden: Da der gesetzliche Vertreter ein solches, ohne seine Einwilligung vorgenommenes Vertretergeschäft ohnehin genehmigen könne, müsse es ihm auch möglich sein, statt dessen die Erteilung der Vollmacht zu genehmigen. Im vorliegenden Fall ist also auch nach den §§ 108, 109 analog zu urteilen.

(3.) Eine weitere Meinung sieht die Bevollmächtigung und das daraufhin vorgenommene Vertretergeschäft als Gesamttatbestand, weil der Wille des Vollmachtgebers bei der Bevollmächtigung schon auf den Inhalt des

IV

Vertretergeschäfts gerichtet sei. Wenn das Vertretergeschäft für den Minderjährigen nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist, wie das hier der Fall ist, ist nach dieser Ansicht die Wirksamkeit dieses "einheitlichen Rechtsgeschäfts" nach den §§ 108, 109 analog zu beurteilen.

(4.) Nach allen Ansichten richtet sich die Wirksamkeit der Bevollmächtigung nach den §§ 108, 109 analog; der Streit ist daher nicht zu entscheiden. Bis zur Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung durch die Eltern des K ist die Bevollmächtigung also schwebend unwirksam. B handelte also zunächst als Vertreter ohne Vertretungsmacht; das Angebot galt nicht als dem K zugegangen.

Aus den o.g. Gedanken heraus könnte aber § 110 analog zur Anwendung kommen: Wenn Ks Eltern ihm Taschengeld zur freien Verfügung überlassen haben, sollte er damit Verträge schließen aber auch Verträge schließen lassen können. Voraussetzung wäre, daß K die vertragsmäßige Leistung mit ihm zur freien Verfügung überlassenen Mitteln bewirkt hat. K war es aber gerade nicht möglich, den Kaufpreis vollständig zu zahlen; sein Bruder mußte den Restbetrag vorlegen. Außerdem war K das Taschengeld nicht zur freien Verfügung überlassen worden: Die Eltern hatten gewünscht, daß er sich kein teures Rennrad kauft. Es ist den Erziehungsberechtigten möglich, einzelne Verwendungsmöglichkeiten auszuschließen. Die Bevollmächtigung ist also nicht nach § 110 wirksam.

Die Eltern könnten die Bevollmächtigung aber genehmigt haben, indem sie K erklärten, er könne das abgeholte Rad behalten. Die Genehmigung kann dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden. Die Eltern müßten mit ihrer Mitteilung erklärt haben, daß sie die Bevollmächtigung des B zum Kauf des Rades durch K genehmigen. Die Beurteilung des Inhalts einer Willenserklärung richtet sich nach dem objektiven Empfängerhorizont (s.o.). Die Äußerung der Eltern richtet sich auf das Ergebnis der Handlungen von B und K, das sie billigen: K soll das Rad behalten dürfen. K mußte dies so verstehen, daß seine Eltern im Nachhinein auch die Art und Weise billigen, auf die dieses Ergebnis zustande gekommen ist. Damit haben die Eltern auch die Bevollmächtigung des B zum Kauf des Rades durch K genehmigt. Die Bevollmächtigung wird somit in analoger Anwendung des § 108

V

rückwirkend wirksam, so daß B mit Vertretungsmacht handelte. Das Angebot des K gilt also als dem K zugegangen.

B hat die Annahme des Antrags auf Abschluß des Kaufvertrages erklärt, indem er dem A 1100 DM zahlte; die Annahme eines Vertrags kann schlüssig erklärt werden. B hatte auch gesagt, daß er für seinen Bruder handelt. B hatte auch Vertretungsmacht (s.o.), so daß die Annahmeerklärung dem K zugerechnet werden kann.

Die Annahmeerklärung ist dem A zugegangen. A hatte Vertretungsmacht gem. § 56 HGB, so daß die Annahmeerklärung gem. § 164 III als dem V zugegangen gilt.

Es ist also ein Kaufvertrag über das vorgestellte Rad für DM 1100 zwischen V und K zustande gekommen. Damit ist ein Anspruch des V gegen K auf Zahlung von 1100 DM aus § 433 II entstanden.

3. Geschäftsgrundlage

Der vereinbarte Kaufpreis könnte aber nach den Grundsätzen über die fehlerhafte Geschäftsgrundlage auf 1200 DM anzupassen sein, weil sich A über das Gangschaltungsmodell des Kaufgegenstandes irrte.

Dazu müßte eine Regelungslücke bestehen. Im Kaufvertrag wurde keine ausdrückliche Vereinbarung für diesen Fall getroffen. Die Auslegung ergibt, daß der Endpreis i.H.v. 1100 DM vereinbart wurde und das Gangschaltungsmodell nicht Geschäftsinhalt wurde (s.o.). Möglicherweise lassen sich aber die gesetzlichen Vorschriften über die Anfechtung (§ 119) anwenden.

4. Anfechtung

In Betracht kommt zunächst § 119 I Var 1. A hat bei der Nennung des Preises auf das von ihm irrtümlich angenommene Standardgangschaltungsmodell verwiesen. A kalkulierte den Preis also nicht nur auf Basis dieses Gangschaltungsmodells, er teilte B diese Kalkulationsgrundlage auch mit. Dies ist vergleichbar mit den Kalkulationsirrtumsfällen, in denen das Reichsgericht entschied, daß "der Inhalt der Erklärung bei dem Vertragsschlusse auch diese Kalkulation" umfasse. Daher sei ein Irrtum in dieser Kalkulation "im Zweifel ... ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung, der die Anfechtung nach § 119 I rechtfertigt". Diese Ansicht ist abzulehnen. Die Kalkulation einer Partei

wird nicht schon dadurch Erklärungsinhalt, daß sie dem Erklärungsempfänger mitgeteilt wird. Im vorliegenden Fall hat A genau das erklärt, was er bei Abgabe der Erklärung erklären wollte. Er irrte sich lediglich über das Gangschaltungsmodell, was ihn zur Abgabe dieser Erklärung motivierte. Eine Anfechtung nach § 119 I Var 1 kommt somit nicht in Betracht.

A könnte aber zur Anfechtung gem. § 119 II berechtigt gewesen sein. Dazu müßte das Gangschaltungsmodell eine Eigenschaft der Sache sein, die im Verkehr als wesentlich angesehen wird. Als Eigenschaft kommen die Verhältnisse in Betracht, "die infolge ihrer Beschaffenheit und Dauer auf die Brauchbarkeit und den Wert von Einfluß sind [und] in der Sache selbst ihren Grund haben, von ihr ausgehen und den Kaufgegenstand kennzeichnen oder näher beschreiben." Die Gangschaltung hat einen wesentlichen Einfluß auf den Wert des Fahrrades und dessen Tauglichkeit zu einem bestimmten Zweck (z.B. Mountainbiking). Somit ist das Gangschaltungsmodell des verkauften Rades eine Eigenschaft desselben. Es ist aber umstritten, welche zusätzlichen Bedingungen erfüllt sein müssen, damit § 119 II anzuwenden ist.

(1.) Die objektive Theorie stellt dabei nur auf die Verkehrsanschauung ab, nach der die Eigenschaft wesentlich sein muß. Aus den oben genannten Gründen ist davon auszugehen, daß das Gangschaltungsmodell im Verkehr als wesentliche Eigenschaft eines Fahrrades angesehen wird. Somit wäre auch das Gangschaltungsmodell des hier verkauften Rennrades eine verkehrswesentliche Eigenschaft desselben; § 119 II wäre anwendbar.

(2.) Die Lehre vom geschäftlichen Eigenschaftsirrtrum setzt dagegen voraus, daß die Eigenschaft als wesentlich vereinbart wurde, daß die Eigenschaftsvorstellung geäußert wurde oder daß der andere mit einer Eigenschaftsvorstellung rechnen mußte.

Da der A seine Vorstellung des Gangschaltungsmodells dem B mitgeteilt hat, läge auch nach dieser Ansicht eine wesentliche Eigenschaft vor.

(3.) Eine vermittelnde Ansicht läßt eine Vereinbarung bezüglich der Wesentlichkeit einer Eigenschaft vorgehen. Liege eine solche Vereinbarung jedoch nicht vor, so sei auf die objektive Verkehrswesentlichkeit abzustellen.

Der B hat sich über die Gangschaltung des Rades nicht geäußert; es liegt also keine Vereinbarung vor. Es ist

VII

also auf die Verkehrsanschauung abzustellen, was zum Vorliegen einer verkehrswesentlichen Eigenschaft führt (s.o.).

(4.) Nach anderer Meinung sei § 119 II über den Wortlaut hinaus in Fällen des sog. "Sachverhaltsirrtums" anzuwenden. Darunter wird ein Irrtum über den der Erklärung zugrunde liegenden Wirklichkeitssachverhalt verstanden. Der Sachverhaltsirrtum sei beachtlich, wenn der Irrtum vom Kontrahenten veranlaßt wurde, ihm hätte auffallen müssen oder von ihm geteilt wurde und sich auf einen Umstand bezog, der Teil der gemeinsamen Geschäftsgrundlage war.

Der B wußte nicht von dem Irrtum des A, er hätte als Sachkundiger davon auch nicht wissen müssen. Demnach führt diese Ansicht dazu, daß der A kein Anfechtungsrecht nach § 119 II gehabt hätte.

(5.) Der letztgenannte Meinung widerspricht aber eindeutig der Wortlaut des Gesetzes, der erfordert, daß sich der Irrtum gerade auf eine Eigenschaft der Person oder der Sache bezieht; es liegt keine Gesetzeslücke vor, die zu füllen wäre. Dieser Ansicht ist daher nicht zu folgen. Darüber hinaus ist der Streit nicht zu entscheiden, da die übrigen Meinungen hier zum gleichen Ergebnis führen: Die Gangschaltung des Rennrads ist eine verkehrswesentliche Eigenschaft.

Hätte A bei Abgabe des Angebots von der 18-Gang-Schaltung gewußt, hätte er bei verständiger Würdigung des Falles das Angebot i.H.v. 1100 DM nicht abgegeben. Somit ist § 119 II dem Wortlaut nach anwendbar.

Es ist jedoch fraglich, ob die Anwendung des § 119 II in den Fällen interessengerecht ist, in denen beide Parteien dem selben Irrtum erlagen (sog. beiderseitiger Motivirrtum).

(1.) Dann treffe die Verpflichtung der anfechtenden Partei zum Ersatz des Vertrauensschadens (§ 122) zufällig denjenigen, der die Anfechtung zuerst erkläre, so eine Meinung. Die Nachteile und Risiken des gemeinschaftlichen Irrtums müßten beide Parteien gemeinsam tragen. Nach dieser Ansicht ist die Anfechtung nach § 119 II im vorliegenden Fall zu verneinen. Da nun das Vorliegen einer Regelungslücke bejaht werden kann, ist die Lehre der Geschäftsgrundlage anwendbar.

VIII

Hier ist zunächst erforderlich, daß die Vorstellung beider Parteien, das Rad habe eine 16-Gang-Schaltung, Teil der beiderseitigen Geschäftsgrundlage ist. Diese ist definiert als “die nicht zum eigentlichen Vertragsinhalt erhobenen, aber bei Abschluß des Vertrags zutage getretenen Vorstellungen beider Parteien oder die dem Geschäftsgegner erkennbar gewordenen und von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen der einen Partei von dem Vorhandensein oder den künftigen Eintritt bestimmter Umstände, sofern der Geschäftswille der Parteien auf diesen Vorstellungen aufbaut”. Für A war die Annahme einer 16-Gang-Schaltung sicherlich Geschäftsgrundlage, er hat diese Vorstellung dem B auch mitgeteilt. Fraglich ist aber, ob B diese Vorstellung auch in seinen Geschäftswillen mit aufgenommen hat.

Die bloße Mitteilung von As Erwartung genügt dazu jedenfalls nicht. “Entscheidend ist vielmehr, ob das Verhalten des anderen Teils nach Treu und Glauben als bloße Kenntnisnahme oder als Einverständnis und Aufnahme der Erwartung in die gemeinsame Grundlage des Geschäftswillens zu werten ist”. Für letzteres existieren keine Anhaltspunkte im Sachverhalt. B hatte bezüglich des Gangschaltungsmodells wohl überhaupt keinen Geschäftswillen. Ihm war das Rad von K wohl nur anhand des Modells etc. beschrieben worden, ohne Angabe zur Gangschaltung. Es kam B also darauf an, das richtige Radmodell zu kaufen, nicht auf ein bestimmtes Gangschaltungsmodell. Vielmehr legte er Wert auf den vereinbarten Endpreis, da er das Geld K vorlegen mußte. Wäre der vorzulegende Betrag doppelt so hoch gewesen (Preis: 1200 DM), wäre diese Bereitschaft nicht mehr mit Sicherheit anzunehmen. A durfte Bs Verhalten also nicht so verstehen, daß es auch dem B auf das Modell der Gangschaltung ankam. – Es geht letztendlich um die Frage der Risikoverteilung: Grundsätzlich trägt jede Partei das Risiko dafür, daß sie sich über für sie für den Vertragsschluß maßgebliche Umstände irrt (einseitige Erwartungen).

Festzuhalten bleibt, daß bezüglich des Gangschaltungsmodells kein gemeinsamer Geschäftswille beider Parteien existierte; eine Vertragsanpassung ist nicht vorzunehmen.

(2.) Der Ansicht, die Anfechtung sei nicht interessengerecht, wird entgegnet, beim beidseitigen Motivirrtum sei i.d.R. nur eine Partei benachteiligt und hätte den Vorteil von der Anfechtung, so daß ihre

IX

Pflicht zum Ersatz des Vertrauensschadens auch interessengerecht sei. In dem vorliegenden Fall wäre V also berechtigt gewesen, wegen Irrtums seines Vertreters A den Kaufvertrag anzufechten. Es besteht also keine Regelungslücke, so daß es der Lehre der Geschäftsgrundlage nicht bedarf.

(3.) Der Streit ist nicht zu entscheiden, da beide Meinungen vorliegend zum selben Ergebnis führen. Eine Anpassung des Kaufpreises nach der Lehre der Geschäftsgrundlage ist nicht vorzunehmen. Der Anspruch des V aus § 433 II ging daher weiterhin auf Zahlung von 1100 DM.

B. Anspruch untergegangen

Der Anspruch könnte aber nach § 362 I untergegangen sein. Dazu müßte K die geschuldete Leistung an V bewirkt haben. Geschuldet war gem. § 433 II die Zahlung von 1100 DM, d.h. Übergabe und Übereignung von Bargeld i.H.v. 1100 DM. Aus den Umständen ergab sich, daß im Laden des V und sofort gezahlt werden sollte. B könnte diese Leistung für K bewirkt haben, als er dem A 1100 DM zahlte.

K hat dem B 1000 DM gegeben, um damit einen Teil des Kaufpreises zahlen zu lassen. Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß B das Geld für sich behalten wollte. B übte also an Ks Stelle die tatsächliche Gewalt über das Geld aus; er war somit Besitzmittler. B hat die 1000 DM an A übergeben, der Besitzmittler für V ist, so daß der Besitz auf V übergegangen ist.

Zur Übereignung des Geldes war gem. § 929 außerdem erforderlich, daß sich Eigentümer und Erwerber darüber einig sind, daß das Eigentum übergehen soll. Dazu erforderlich sind zwei übereinstimmende, empfangsbedürftige Willenserklärungen seitens K und V, denn ursprünglich war K Eigentümer der 1000 DM. B hat durch die Zahlung konkludent erklärt, daß das Eigentum übergehen soll. Er handelte für A erkennbar im Namen seines Bruders K. Wie oben dargestellt, handelte er durch die Genehmigung der Eltern rückwirkend mit Vertretungsmacht, so daß die Erklärung gem. § 164 I als von K abgegeben gilt. Ansonsten ist die Einigung zwischen K und V unproblematisch zustande gekommen. Das Eigentum an den 1000 DM ist also von K auf V übergegangen.

X

B ist volljährig, er durfte also über seine 100 DM frei verfügen. B hat dem V daher wirksam über A weitere 100 DM übergeben und übereignet.

Somit wurde die gesamte geschuldete Leistung an den V bewirkt. Der Zahlungsanspruch des V gegen K ist also gem. § 362 I erloschen.

II. Anspruch des V gegen K auf Zahlung von 100 DM aus den Grundsätzen der c.i.c.

V könnte einen Anspruch gegen K auf Nachzahlung von 100 DM haben, wenn K oder B den Abschluß des Kaufvertrags über 1200 DM schuldhaft verhindert hätten.

Voraussetzung ist zunächst ein vorvertragliches Schuldverhältnis. K hat den B dazu bevollmächtigt, für ihn das Fahrrad zu kaufen; die Bevollmächtigung wurde durch die Genehmigung der Eltern rückwirkend wirksam (s.o.). A vertrat den V wirksam bei dem Verkauf. Somit entstand zwischen K und V auch ein vorvertragliches Schuldverhältnis.

Des weiteren müßte eine Pflicht aus diesem Schuldverhältnis verletzt worden sein. K selbst war an den Vertragsverhandlungen nicht beteiligt; er hat selbst keine Pflichtverletzung begangen. Er müßte gem. § 278 S.1 aber für eine Pflichtverletzung des B haften, den er wirksam zu Kauf und Kaufverhandlungen bevollmächtigt hat. B könnte die Pflicht gehabt haben, A über die Fehlerhaftigkeit seiner Annahme aufzuklären, das Rad habe eine 16-Gangschaltung. B hat auf die Annahme des A, das Rad habe eine 16-Gangschaltung, keinen Einfluß gehabt; er wußte selbst nicht von der Andersartigkeit der wirklich vorhandenen Schaltung. B ließ sich von dem Fachverkäufer A alle Komponenten des Rades zeigen und erklären und hat selbst kein Vertrauen erweckt, besonders sachkundig zu sein. Insbesondere hatte B keine Beratungspflicht, so daß es auch nicht genügt, wenn er die Andersartigkeit der wirklich vorhandenen Schaltung hätte erkennen können.

Ein Anspruch des V gegen K auf Nachzahlung von 100 DM aus c.i.c. scheidet also mangels Pflichtverletzung aus.

III. Anspruch V gegen K auf Herausgabe des Rades aus § 985

K ist Besitzer des abgeholten Rades, welches eine bewegliche Sache ist. Als Eigentümer könnte V also gem. § 985 die Herausgabe des Rennrads verlangen.

Ursprünglich war V Eigentümer des Rads. Das Eigentum könnte aber gem. § 929 I S.1 auf K übergegangen sein, als er das Rad abholte. Dazu war die Übergabe des Rads erforderlich. Nicht V hat das Rad an K übergeben, sondern dessen Angestellter A. A ist Besitzdiener (§ 855) des V, so daß mit der Übergabe des Rads der Besitz direkt von V auf K überging. V und K müßten sich aber auch darüber einig gewesen sein, daß das Eigentum auf K übergehen soll. Es ist davon auszugehen, daß V seinen Ladenverkäufer A dazu ermächtigt hat, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs Verkaufsgegenstände zu übereignen. A war somit verfügungsberechtigt (§ 185) und vertrat V wirksam bei der Einigung mit K (§ 164 I). Für V ist die Einigung lediglich rechtlich vorteilhaft, so daß die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters nach § 107 nicht erforderlich war.

Das Eigentum an dem Rennrad ist somit auf den K übergegangen. V ist nicht mehr Eigentümer und kann daher den Anspruch aus § 985 nicht geltend machen.

IV. Anspruch V gegen K auf Herausgabe des Rades aus § 812 I 1 Var 1

K hat Besitz und Eigentum an dem Rennrad von V erlangt (s.o.). Dies stellt eine Leistung dar, die V zur Erfüllung seines Kaufvertrags mit K erbrachte. K müßte diese Leistung ohne Rechtsgrund erhalten haben.

A. Ursprünglicher Kaufvertrag

Als Rechtsgrund kommt der Kaufvertrag zwischen V und K in Betracht, der von deren Vertreter A und B vermittelt wurde. Dieser ursprüngliche Kaufvertrag kann aber nicht Rechtsgrund für die Leistung des V sein, denn es war der Übergabe und Übereignung des verkratzten Rades vereinbart (Stückschuld).

B. Änderungsvereinbarung

Die Vereinbarung zwischen B und A nach Feststellung der Kratzer könnte aber eine Wandelungsvereinbarung (§ 465) mit anschließendem Neuabschluß darstellen.

Dazu müßte K zunächst ein Recht auf Wandelung aus §§ 462, 459 gehabt haben. Das verkratzte Rad wich von dem fehlerfreien Zustand ab, den die Parteien bei Vertragsschluß stillschweigend voraussetzten; die Kratzer minderten auch den Wert des Rades und stellten somit einen Fehler dar. Da dieser Fehler auch nicht in Kürze von selbst verschwunden wäre und K ihn auch nicht schnell und einfach beseitigen konnte, war die Wertminderung auch nicht unerheblich.

K müßte sein Wandelungsrecht aber auch nach § 462 geltend gemacht haben. In Betracht kommt die Vereinbarung zwischen B und A. Vereinbart wurde, daß der A eine Woche später ein kratzerfreies Rad gleichen Typs zur Abholung durch K bereitstellen sollte. Ansonsten sollte das vorher Vereinbarte gelten. Die Vereinbarung ging also dahin, den Gegenstand des bisherigen Kaufvertrags zu ersetzen; an Stelle des verkratzten Rades trat eine beschränkte Gattungsschuld bezüglich eines modellgleichen Rads. Außerdem wurden andere Leistungsmodalitäten vereinbart (Abholung). A und B vereinbarten also keine Wandelung des Kaufvertrags. Es sollte auch kein neuer Kaufvertrag geschlossen sondern lediglich der bestehende geändert werden (§ 305).

Die Wirkung der Vereinbarung für und gegen V (§ 164 I) ist unproblematisch; die Vereinbarung hält sich im Rahmen des in seinem Geschäft Üblichen. Fraglich ist aber die Wirkung für und gegen K. B gab eine eigene Willenserklärung ab und handelte in Ks Namen. Außerdem müßte sich seine Vertretungsmacht auf die getroffene Vereinbarung erstreckt haben. K hatte B gebeten, ihm genau das Rad zu kaufen, das sich als verkratzt erwies. Dabei ist anzunehmen, daß er dem B das Ausstellungsstück anhand des Modellnamens o.ä. beschrieb. Die Bevollmächtigung wurde durch die Genehmigung von Ks Eltern rückwirkend wirksam (s.o.). Der Umfang von Bs Vollmacht richtet sich danach, wie er diese Bevollmächtigung verstehen mußte. Daß K befürchtete, nach seiner Klassenfahrt könne das Rad bereits verkauft sein, mußte nicht dahingehend verstanden werden, daß er den Kauf eines modellgleichen Rads zu sonst gleichen Bedingungen

nicht wünschte. Für B ergaben sich keine Anhaltspunkte für die Annahme, K wolle genau des beschriebene Ausstellungsstück. Mangels entgegenstehender Hinweise im Sachverhalt ist vielmehr davon auszugehen, daß B die Erklärung nach Treu und Glauben so verstehen durfte, daß K den Kauf eines Rennrads des beschriebenen Modells wünschte. Da sich die Vereinbarung zwischen A und B in diesem Rahmen hielt, handelte B auch mit Vertretungsmacht.

Somit verpflichtete der geänderte Kaufvertrag V zu Übergabe und Übereignung des Rades; dies ist ein Rechtsgrund für Vs Leistung. Da die Lehre von der Geschäftsgrundlage auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet (s.o.), kann sie nicht zur Auflösung des Kaufvertrages nach § 242 führen.

C. Anfechtung

Der Kaufvertrag könnte aber nach § 142 I nichtig sein. Dazu müßte er anfechtbar gewesen sein. Wie oben gezeigt, kommt eine Anfechtbarkeit nach § 119 I nicht in Betracht. Die Anwendbarkeit von § 119 II ist umstritten.

(1.) Nach einer Ansicht ist die Anfechtbarkeit nach § 119 II in diesen Fällen nicht interessengerecht und daher zu verweigern. Der Kaufvertrag wäre danach nicht nach § 142 I nichtig.

(2.) Nach anderer Ansicht besteht die Möglichkeit der Anfechtung in diesen Fällen. Die Voraussetzungen von § 119 II sind hier erfüllt (s.o.); der Kaufvertrag war anfechtbar. Nach § 142 I müßte der Kaufvertrag aber auch angefochten worden sein. In Betracht kommt die Aufforderung des V an K, entweder einen Mehrbetrag i.H.v. 100 DM zu zahlen oder das Rad zurückzugeben. Eine Anfechtungserklärung muß erkennen lassen, daß die Partei das Geschäft wegen Willensmangels nicht gelten lassen will; die Rückforderung des Geleisteten kann hierzu genügen. V hat die Rückgabe des Rades von K gefordert, allerdings hat er es in dessen Ermessen gestellt, ob K nicht statt dessen 100 DM nachzahlen will. Dies könnte eine unzulässige Bedingung darstellen: Als Gestaltungsgeschäft ist die Anfechtungserklärung bedingungsfeindlich. Nicht bedingt im Rechtssinne und somit zulässig ist lediglich eine Eventualanfechtung, d.h. wenn eine unbedingte Anfechtung für den Fall erklärt wird, daß sich ein bestimmter, objektiv schon bestehender, aber noch

nicht wahrnehmbarer Zustand später herausstellt. V überläßt die Wahl zwischen Nachzahlung und Rückgabe dem Willen des K, den dieser noch nicht gebildet hat und der somit objektiv noch nicht besteht. Vs Erklärung stellt also keine Eventualanfechtung dar. Sie enthält vielmehr eine Potestativbedingung, also eine Bedingung, deren Eintritt vom Willen einer Vertragspartei abhängt. Diese Potestativbedingung macht die Anfechtungserklärung des V unwirksam. Der Kaufvertrag ist also auch nach dieser Ansicht nicht gem. § 142 I nichtig.

(3.) Beide Ansichten führen im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, daß der Kaufvertrag nicht nach § 142 I nichtig ist. Der Streit ist somit nicht zu entscheiden.

K hat Besitz und Eigentum an dem Rennrad also mit rechtlichem Grund, namentlich dem Kaufvertrag mit V, erlangt. V hat somit keinen Anspruch gegen K auf Herausgabe des Rades aus § 812 I 1 Var 1.

V. Endergebnis

V kann weder einen Mehrbetrag i.H.v. 100 DM noch die Herausgabe des Rennrads von K oder B verlangen.

Anhang

Die Beschränkung des Gutachtenumfangs auf maximal 15 Seiten wurde eingehalten.

Hiermit versichere ich, die vorgelegte Hausarbeit selbständig angefertigt und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt zu haben.

II

Korrekturbemerkungen:

“Im wesentlichen werden die Probleme gesehen. Die Prüfung des § 985 ist indes schwach. Auch wird in der Erklärung des V fälschlicherweise eine Bedingung gesehen.

Der Aufbau ist nicht immer ganz einleuchtend. Auch sollten alle in der Arbeit aufgeführten Autoren im [Literaturverzeichnis] auftauchen.”

“In der Tat sprechen Sie fast alle der zu erörternden Probleme an. Dennoch wäre für eine Spitzenbewertung auch erforderlich gewesen, daß Ihre Meinung klar dargestellt wird und nicht reichlich verdeckt zwischen den Zeilen zu suchen ist. Die Klarheit der Darstellung zählt zu den Anforderungen an eine Prädikatsnote, daher unmittelbar unterhalb des Prädikats. [...]

9 P.

P.S. Ihre Zitate sind uneinheitlich (manchmal mit, manchmal ohne Bearbeiter) und fehlerhaft. Andere Dozenten ziehen hierfür kräftig Punkte ab.”